

ESF-Bundesprogramm

Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

– Förderrichtlinie –

Inhalt

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage	3
1.1 Zuwendungszweck.....	3
1.2 Rechtsgrundlage	4
2. Gegenstand der Zuwendung	4
3. Zuwendungsempfänger	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen	5
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	5
5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung	5
5.2 Höhe der Zuwendung	5
5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben.....	6
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
6.1 Zwischen- und Verwendungsnachweis	7
6.2 Querschnittsziele	7
6.2.1 Gleichstellung und Vereinbarkeit	7
6.2.2 Nichtdiskriminierung	7
6.2.3 Nachhaltigkeit.....	8
6.3 Prüfung	8
6.4 Belegaufbewahrung	8
6.5 Mitwirkung/Datenspeicherung	8
6.6 Datenerfassung/Evaluation	9
6.7 Liste der Vorhaben	9
6.8 Kommunikation	10
7. Auswahl-, Antrags- und Bewilligungsverfahren	10

7.1 Auswahlverfahren	10
7.2 Vorlage förmlicher Zuwendungsanträge und Entscheidungsverfahren	10
8. In-Kraft-Treten	11

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Bildungserfolge und eine gute Entwicklung von Kindern sind eng mit den Voraussetzungen in der Familie verknüpft. Das ESF-Bundesprogramm „Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“ ist dazu entwickelt worden, an dieser Erkenntnis fachlich anzusetzen. Durch Qualifizierungsmaßnahmen von (früh-) pädagogischen Fachkräften werden zum einen Bildungs- und Erziehungspartnerschaften zwischen Institutionen der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (sog. FBBE-Einrichtungen) und den Familien gestärkt, zum anderen die förderlichen Entwicklungs- und Bildungsvoraussetzungen in den Familien selbst. Die Weiterqualifizierungen haben unter anderem die Zusammenarbeit von (früh-) pädagogischen Fachkräften im Arbeitsfeld Familienbildung mit den Eltern, die Stärkung der Bildungskompetenz der Eltern sowie Fragen zu Bildungsübergängen, Kindesentwicklung, Familienkonstellationen und Alltagsbildung zum Inhalt.

Mit dem Programm „Elternchance II“ sollen Fachkräfte aus dem Arbeitsfeld der Familienbildung in und neben den Institutionen der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE-Einrichtungen) dazu befähigt werden, mit Eltern bei der frühkindlichen Bildung zusammenzuwirken und Familien hinsichtlich des Entwicklungs- und Lernweges ihrer Kinder, zu Bildungsgelegenheiten im Alltag und zu Bildungsübergängen beraten zu können. Den Fachkräften wird dazu eine modular angelegte berufliche Weiterqualifizierung zur Elternbegleiterin/zum Elternbegleiter mit anerkanntem Trägerzertifikat angeboten.

Die Weiterqualifizierung zur Elternbegleiterin/zum Elternbegleiter soll bei Bedarf durch geeignete Begleitmaßnahmen, die auf die Professionalisierung des beruflichen Handelns und die Sicherung der pädagogischen Qualität gerichtet sind, durch entsprechende Veranstaltungsformate unterstützt werden.

Ziel dieser Förderung ist die Qualifizierung von Fachkräften aus dem Arbeitsfeld der Familienbildung zu Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern.

Zielgruppe der ESF-Förderung sind insbesondere Fachkräfte in der Eltern- und Familienbildung: Hauptamtliche oder Honorarkräfte mit einer pädagogischen, psychologischen, sozialen, psychosozialen, therapeutischen oder sozialwissenschaftlichen Grundausbildung und mit Berufserfahrungen in der Familienbildung.

Fachkräfte erwerben durch die Weiterqualifizierung zusätzliches Wissen und praktische Handlungskompetenz zur Bildungsbegleitung und Beratung von Familien in den Themenfeldern Bildung im Kindesalter, Fallverstehen und Elternbegleitung sowie zur Soziologie, Entwicklungspsychologie und Pädagogik der Familie. Die weiterqualifizierten Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter stellen kompetente Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner vor Ort dar und unterstützen Familien bei Bildungsübergängen, Entwicklungsfragen und Alltagsbildung. Sie tragen damit zur Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit von Kindern und zum Wohlergehen von Familien u.a. durch eine Stärkung der Alltags- und Erziehungskompetenzen als Schlüssel- und Kernkompetenzen auch für formale Bildungsprozesse bei.

Grundlage für die Weiterqualifizierung von Fachkräften aus dem Arbeitsfeld der Familienbildung zu Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern ist ein speziell auf die familiäre Bildungsbegleitung zugeschnittenes fachlich geprüftes Curriculum. Die inhaltlichen und formalen Anforderungen für die Weiterqualifizierung zur Elternbegleiterin/zum Elternbegleiter werden in „Curriculare Anforderungen an die Weiterqualifizierung zur Elternbegleiterin/zum Elternbegleiter“ im Einzelnen festgelegt und präzisiert.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates. Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm (OP) des Bundes für den Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2014 - 2020 (CCI: 2014DE05SFOP002). Die Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 ist der Interventionskategorie gemäß Art. 3, Abs. 1 c) „Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenz und lebenslanges Lernen“ iii) zugeordnet und verfolgt das spezifische Ziel der Weiterentwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Fachkräften für den (früh-) pädagogischen Bereich.

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) i.V.m. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 BHO Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung zur Erreichung des genannten Zuwendungszweckes. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert wird die bundesweit angebotene Weiterqualifizierung zur Elternbegleiterin/zum Elternbegleiter.

Die Weiterqualifizierung zur Elternbegleiterin/zum Elternbegleiter soll bei Bedarf durch geeignete Begleitmaßnahmen zur Professionalisierung des beruflichen Handelns und zur Sicherung der pädagogischen Qualität der Fachkräfte nach einem vom BMFSFJ vorgegebenen Konzept durch entsprechende Veranstaltungsformate unterstützt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für Maßnahmen nach Ziffer 2 sind bundesweit tätige Träger der Familienbildung als juristische Personen des Privatrechts mit Sitz in Deutschland, die über eine ausdifferenzierte Mitglieds- bzw. Organisationsstruktur bis auf die lokale Ebene sowie über ausgewiesene Erfahrung mit der Durchführung von Qualifizierungen für Fachkräfte der Eltern- und Familienbildung verfügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Unter folgenden Bedingungen kann ein Projekt gefördert werden:

- **Bundesweite Durchführung**
Der Projektträger ist in der Lage, zur Erreichung der unter Punkt 1.1 genannten qualitativen sowie den im operationellen Programm des Bundes festgelegten quantitativen Zielsetzungen Weiterqualifizierungen im gesamten Bundesgebiet durchzuführen.
- **Qualität der Qualifizierungsmaßnahme**
Die umzusetzende Qualifizierungsmaßnahme muss den in der Anlage „Curriculare Anforderungen an die Weiterqualifizierung zur Elternbegleiterin/zum Elternbegleiter“ definierten Qualitätsmerkmalen entsprechen.
- **Zulassungsprüfung der Teilnehmenden**
Die Qualifizierung richtet sich an haupt- und nebenamtliche Fachkräfte in der Eltern- und Familienbildung. Dies umfasst Hauptamtliche oder Honorarkräfte mit einer pädagogischen, psychologischen, sozialen, psychosozialen, therapeutischen oder sozialwissenschaftlichen Grundausbildung und mit Berufserfahrungen in der Familienbildung. Für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und für die Auswahl der Teilnehmenden sind die Qualifizierungsträger zuständig.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Pflichtaufgaben der Zuwendungsempfänger können nicht gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus Mitteln des Bundes wird in dem Zeitraum vom 01.07.2015 bis 31.12.2020 im Rahmen der Projektförderung von Modellvorhaben in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Die Weiterqualifizierungen dürfen sich grundsätzlich über zwei Haushaltsjahre erstrecken.

Der ESF beteiligt sich generell anderen nationalen Finanzierungsquellen gegenüber nachrangig.

Die Weiterleitung der Zuwendung an Teilprojekte gemäß Nr. 12 VV zu § 44 BHO ist grundsätzlich möglich. Sofern Weiterleitungen beabsichtigt sind, ist dies der Bewilligungsbehörde bereits im Antrag mitzuteilen.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung aus dem ESF nach dieser Richtlinie beträgt

- 50 Prozent in stärker entwickelten Regionen (alte Bundesländer einschließlich Berlin und die Region Leipzig, ohne die Region Lüneburg),
- 60 Prozent in der Übergangsregion Lüneburg und
- 80 Prozent in allen anderen Übergangsregionen (neue Bundesländer ohne Berlin und ohne die Region Leipzig).

Die vorgenannten ESF-Kofinanzierungssätze richten sich nach dem Standort der Qualifizierungsmaßnahme, nicht nach dem Sitz des Trägers.

Die nationale Kofinanzierung setzt sich aus den Eigenmitteln des Antragstellers, privaten Drittmitteln (z.B. Teilnehmerbeiträge) und Mitteln des Bundes zusammen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle notwendigen Ausgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Organisation, der Konzeption und Durchführung der Weiterqualifizierungen und Begleitmaßnahmen zu den Weiterqualifizierungen stehen und im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Hierunter fallen insbesondere:

(a) Personalausgaben

Die Ausgaben für das Projektpersonal sind in Höhe von bis zu 12,5 Prozent der im Zuwendungsbescheid bewilligten Gesamtausgaben für den gesamten Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig.

Der Antragsteller hat indes bereits bei der Antragstellung darauf zu achten, dass die direkten Personalausgaben 12,5 % der beantragten Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Die Bewilligungsbehörde setzt im Zuwendungsbescheid einen Höchstbetrag für die maximal zuwendungsfähigen Personalausgaben fest.

Sollten sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben während des Bewilligungszeitraums reduzieren, hat dies keine Auswirkungen auf den im ursprünglichen Zuwendungsbescheid festgesetzten Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalausgaben.

(b) Sachausgaben

Sachausgaben beinhalten insbesondere:

- Miete und Nebenkosten für Büroräume des Projektpersonals
- Miete für Seminarräume und Veranstaltungstechnik
- Reisekosten für das Projektpersonal
- Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Dozentinnen und Dozenten
- Lehr- und Lernmittel
- Honorare der Dozentinnen und Dozenten

Personal- und die Sachausgaben sind gegenüber der Bewilligungsbehörde nach dem Realkostenprinzip nachzuweisen.

(c) Verwaltungsgemeinkostenpauschale

Gemeinkosten, die für die allgemeine Verwaltung des Projektes entstehen, darunter auch Kosten für Telekommunikation, Porto, etc., werden mit einer Pauschale von 7 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Artikel 68 Absatz 1 lit. b) der Verordnung (EU) 1303/2013 in Ansatz gebracht.

Weitere Spezifizierungen und Erläuterungen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und zur Verwaltungsgemeinkostenpauschale ergeben sich aus dem Finanztechnischen Förderleitfaden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis der projektrelevanten Ausgaben und die Prüfung der Verwendung richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO und der ANBest-P. Ein(e) ggf. erforderliche(r) Widerruf bzw. Rücknahme des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung richtet sich nach den §§ 48 bis 49a VwVfG, sofern nicht in dieser Richtlinie

Abweichungen zugelassen sind.

6.1 Zwischen- und Verwendungsnachweis

Abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 und 2 ANBest-P sind die jährlichen Verwendungs- und Zwischenverwendungsnachweise innerhalb von zwei Monaten nach Auslaufen des Vorhabens bzw. nach Jahresende bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6.2 Querschnittsziele

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Förderung die Einhaltung der Querschnittsziele im Sinne der Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung zu beachten.

6.2.1 Gleichstellung und Vereinbarkeit

Das ESF-Bundesprogramm „Elternchance II“ adressiert die Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ sowie „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ der EU-2020-Strategie auf drei Ebenen:

6.2.1.1 Inhaltliche Ebenen

Mit der Weiterqualifizierung erwerben die teilnehmenden Fachkräfte umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten zum gegenwärtigen Wandel von Familien (Modul 3: Familie). Dabei spielt die geschlechtsbezogene Dimension dieses Wandels eine zentrale Rolle: Veränderte Rollen von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, sich wandelnde Mutter- und Vaterrollen, aber auch die geschlechtsspezifische Sozialisation von Kindern werden bearbeitet und mit Blick auf handlungspraktische Hilfen für Familien thematisiert.

6.2.1.2 Ebene der Qualifizierung der Fachkräfte

Fachkräfte mit einer pädagogischen, psychologischen, sozialen, psychosozialen, therapeutischen oder sozialwissenschaftlichen Grundausbildung und mit Berufserfahrungen in der Familienbildung erwerben durch die Qualifizierung zur Elternbegleiterin/zum Elternbegleiter handlungspraktische Kompetenzen, die diese in ihrem beruflichen Alltag nutzen können und die ihre Fertigkeiten bei der Zusammenarbeit mit Eltern sinnvoll erweitern. Die Qualifizierung stellt somit einen konkreten Beitrag zur beruflichen Entwicklung von Fachkräften im Feld der frühkindlichen Förderung und Bildung dar. Insgesamt werden damit die Chancen dieser Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt deutlich verbessert.

Bislang sind überwiegend weibliche Fachkräfte in diesem Bereich tätig (siehe Evaluierungsbericht „Elternchance I“), die sich u.a. durch eine solche Maßnahme für Leitungspositionen qualifizieren können. Die Weiterbildung unterstützt daher langfristig auch einen steigenden Frauenanteil auf Führungsebene.

6.2.1.3 Ebene der adressierten Zielgruppen (Eltern- und Kinderebene)

Mit dem Programm werden Frauen und Männer gleichermaßen in ihrer Elternrolle angesprochen. Auf die bislang geringere Rolle von Vätern in der Elternbegleitung wird vor diesem Hintergrund gezielt eingegangen, um partnerschaftlich organisierte Elternschaft zu stärken und gelungene Vereinbarkeitsarrangements zwischen Frauen und Männern zu befördern.

6.2.2 Nichtdiskriminierung

Auch das Querschnittsziel „Nichtdiskriminierung“ wird durch das ESF-Bundesprogramm „Elternchance II“ auf zwei Ebenen befördert.

6.2.2.1 Inhaltliche Ebene

Die Weiterqualifizierung beinhaltet vielfältige Bereiche, in denen Nichtdiskriminierung zum Thema gemacht wird. Dies betrifft sowohl die Bedeutung von ungleichen Bildungschancen für die Bildungserfolge von Kindern (Modul 1: Bildung im Kindesalter) als auch die sozialen und kulturellen Ungleichheiten von Familien sowie ihre daraus resultierenden unterschiedlichen Lebenslagen, die für ungleiche Bildungschancen eine hohe Bedeutung haben (Modul 3: Familie). Darüber hinaus werden im Rahmen der Qualifizierung zahlreiche Querschnittskompetenzen, wie z.B. interkulturelle Kompetenzen oder Strategien für eine vorurteilsbewusste Zusammenarbeit mit Eltern, erworben.

6.2.2.2 Ebene der Qualifizierung der Fachkräfte

Vor dem Hintergrund der adressierten Zielgruppen sind insbesondere Fachkräfte mit einer pädagogischen, psychologischen, sozialen, psychosozialen, therapeutischen oder sozialwissenschaftlichen Grundausbildung und mit Berufserfahrungen in der Familienbildung angesprochen, die „Türöffnerfunktion“ für die zu begleitenden Familien übernehmen können. Fachkräfte mit Migrationshintergrund, aber auch Fachkräfte im gesamten Altersspektrum werden daher gezielt für die Teilnahme an der Weiterqualifizierung zur Elternbegleiterin/zum Elternbegleiter gewonnen.

6.2.3 Nachhaltigkeit

Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz und Klimaschutz sowie weitere Kriterien der Nachhaltigkeit im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefördert und eingehalten werden.

6.3 Prüfung

Nach den ANBest-P ist die Bewilligungsbehörde in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 der BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde/-stelle des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes und die ESF-Verwaltungsbehörde/-stelle des Bundes sowie Beauftragte der o.g. Institutionen prüfberechtigt.

6.4 Belegaufbewahrung

Gemäß Art. 140 der Verordnung (EU) 1303/2013 i. V. m. dem nationalen Zuwendungsrecht sind alle Belege und Unterlagen für das geförderte Vorhaben fünf Jahre nach dem 31.12. des Jahres, in dem die Schlussabrechnung des Projekts in die Abrechnung gegenüber der Kommission aufgenommen wurde, aufzubewahren. Über das genaue Enddatum der Belegaufbewahrungsfrist für sämtliche Projektunterlagen informiert die Bewilligungsbehörde die Zuwendungsempfänger nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. Die mitgeteilte Frist zur Belegaufbewahrung im Sinne der EU gilt nur, sofern nicht aus steuerlichen Gründen oder weiteren nationalen Vorschriften (z.B. bei Gerichtsverfahren) längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

6.5 Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die unter „Prüfung“ genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, dass die notwendigen Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden. Die Erfüllung der

Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Projektträger.

Alle geförderten Träger sind verpflichtet, die vom Zuwendungsgeber zur finanziellen und materiellen Steuerung zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Das gilt für das Antrag- und Antragsänderungsverfahren, die Verfahren zum Belegnachweis, den Mittelabruf, den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis sowie das Monitoring-Verfahren. Die Träger werden durch eine Serviceagentur (bei fachinhaltlichen Fragestellungen) und durch die Servicestelle Förderung im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (bei zuwendungsrechtlichen Fragestellungen) unterstützt und beraten.

6.6 Datenerfassung/Evaluation

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, die folgenden Anforderungen im Bereich der Datenerfassung zu erfüllen. Sowohl die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-Verordnung als auch die weiteren programmrelevanten Daten sind verbindlich zu erheben und zu den mit der ESF-Verwaltungsbehörde vereinbarten Zeitpunkten zu liefern. Die Daten liefern die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde an die Europäische Kommission.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die im Bewilligungsbescheid beschriebenen Output- und Ergebnisindikatoren zu erheben. Zudem sind sie verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des ESF-Bundesprogramms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das von der Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen oder auch den Widerruf des Förderbescheides und damit die Rückforderung bereits gezahlter Zuwendungen zur Folge haben.

Die Teilnehmerinnen des Projektes werden durch die Projektträger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert. Entsprechende Einwilligungserklärungen der Teilnehmerinnen werden durch die Projektträger eingeholt.

6.7 Liste der Vorhaben

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Art. 115 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1303/2013 in Verbindung mit Anhang XII mindestens folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Land
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi
- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben

6.8 Kommunikation

Gemäß Punkt 2.2.3 Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, alle Maßnahmebeteiligten sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des BMFSFJ aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des BMFSFJ und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht werden. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen. Die Aufgaben der Begünstigten im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind unter 2.2 Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 im Detail geregelt (Publizitätspflichten).

Vorgaben und Unterstützungsangebote werden im programmbegleitenden „Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit“ veröffentlicht. Bei Maßnahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Richtlinie ist das Merkblatt verbindlich anzuwenden.

7. Auswahl-, Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Auswahlverfahren

Die Auswahl wird im Rahmen eines einstufigen Antragsverfahrens durch das BMFSFJ getroffen. Die Bewertung und Auswahl erfolgt auf Grundlage folgender Projektauswahlkriterien:

- Bundesweit tätiger Träger der Familienbildung
- Nachweis der Vorerfahrung im Bereich der Familienbildung und Vorerfahrung bei Qualifizierungsmaßnahmen in der Familienbildung
- Nachweis der Möglichkeit zur Durchführung bundesweiter Fortbildungen, ggf. im Rahmen von Kooperationen mit anderen Antragstellern oder Weiterleitungsempfängern
- Modulhandbuch und Ablaufplan zur Weiterqualifizierung zur Elternbegleiterin/zum Elternbegleiter
- Kostenkalkulation (z.B. Qualifizierung für 1.000 Teilnehmende)

7.2 Vorlage förmlicher Zuwendungsanträge und Entscheidungsverfahren

Für das Antragsverfahren stellt das BAFzA (Bewilligungsbehörde) ein online zugängliches Fördermittelportal bereit. Die für einen Zugang notwendigen Daten (Passwort usw.) werden dem Antragsteller rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Antrag wird durch den Antragsteller elektronisch ausgefüllt und im Fördermittelportal hinterlegt. Zusätzlich muss eine ausgedruckte und rechtsverbindlich unterschriebene Fassung des Antrages an das:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 403 – ESF- Programme 2014-2020
Stichwort: „Elternchance II“
Sibille-Hartmann-Str. 2-8
50969 Köln

bis spätestens 13.07.2015 eingereicht werden.

Zusammen mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Konzept zur Weiterqualifizierung zur Elternbegleiterin/ zum Elternbegleiter anhand eines Modulhandbuchs und eines Ablaufplans
- Konzept für eine Kursplanung inklusive der Festlegung von Zielwerten. Maßgeblich für

die zu definierenden Werte pro Zielregion ist dabei der Durchführungsort der Qualifizierungsmaßnahme

- Im Fall einer Antragstellung im Verbund: Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Partnern.

Der Förderzeitraum beginnt am 01.07.2015 und endet am 31.12.2020. Er gliedert sich in zwei Phasen: Die erste Phase beginnt am 01.07.2015 und endet am 31.12.2018, die zweite Phase beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2020. Für jede Phase ist ein eigener Antrag zu stellen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderleitlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 01.06.2015

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Auftrag

Ulrich Paschold